Inhaltsverzeichnis

Zuwanderung und Asyl 2
Allgemeine Informationen 2
Bezahlkarte für Geflüchtete 2
Einreisende aus der EU 3
Asylverfahren 5
Nach der Ankunft in Deutschland 5
Asylantrag 6
Aufenthaltsdokumente Asyl 6
Klärung der Identität 9
Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige 10
Zentrale Rückkehrberatung 10
Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten 11
Beratung und Hilfe Asyl 14

Zuwanderung und Asyl

Allgemeine Informationen

Wichtig: Die App ersetzt den Besuch von Beratungsstellen und Anwält:innen nicht, da sich die Rechtslage durch neue Gerichtsurteile kurzfristig ändern kann. Die Inhalte der App werden zwar regelmäßig aktualisiert, bei gravierenden Problemen sollte man dennoch immer rechtlichen Rat einholen.

Wenn Sie nach Deutschland kommen und hier leben, studieren und arbeiten oder Schutz (Asyl) suchen, gibt es viele verschiedene Gesetzte und Regelungen. Sie legen fest, ob Sie ein Visum benötigen und einen Aufenthaltstitel erhalten und ob Sie arbeiten können. Entscheidend ist dabei Ihr Herkunftsland und der Zweck Ihres Aufenthalts. Da bei jeder Person die Umstände und Voraussetzungen unterschiedlich sind, können hier nur allgemeine Angaben gemacht werden. Lassen Sie sich in jedem Fall persönlich beraten.

Wichtige Informationen zum Leben in Deutschland (Aufenthalt, Schule, Studium, Recht, Arbeit) finden Sie auf den folgenden Seiten und in mehreren Sprachen in der Broschüre "Willkommen in Deutschland" sowie auf der Internetseite handbook germany.

Fachkräfte aus dem Ausland finden spezielle Informationen auf Make-it-in-Germany.

Wenn Sie geflüchtet sind und Schutz nach dem Asylrecht suchen, finden Sie hier Informationen.

Bezahlkarte für Geflüchtete

Mit der Bezahlkarte erhalten Geflüchtete ihr Geld nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz.

Wer in Deutschland Asyl beantragt bekommt gleich nach der Registrierung eine Karte. Nach und nach bekommen auch Asylbewerber:innen in den Einrichtungen eine Karte statt Bargeld. Die Karte kann weiter genutzt werden, auch wenn jemand einer Kommune zugewiesen wird. Das entscheidet die Kommune.

Wie wird die Bezahlkarte eingesetzt?

Für die Bezahlkarte ist kein Konto nötig, das Guthaben wird auf die Karte gebucht. Dann kann die Karte in allen Geschäften eingesetzt werden, in denen Visa akzeptiert wird. Das Guthaben kann nicht überzogen werden.
Jeden Monat kann ein Betrag in Höhe von 50 Euro pro Person bar abgehoben werden.

Demnächst sollen auch SEPA-Lastschrift oder Überweisungen möglich sein. Das gilt insbesondere für den öffentlichen Nahverkehr, Telefon und Vereinsgebühren.

Ansprechpartner
Auf der Seite beim Regierungspräsidium Gießen stehen Informationen rund um die Bezahlkarte zur Verfügung . Die Informationen für Asylbewerber:innen gibt es in verschiedenen Sprachen.

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Bezahlkarte haben oder diese sperren möchten, finden Sie weitere Informationen unter:

www.socialcard.de

Bargeld
In folgenden Geschäften können Sie beim Einkauf zusätzlich auch Bargeld an der Kasse abheben:

Aldi-Nord - Markendiscount
Aldi-Süd - Markendiscount
DM - Drogeriemarkt
Familia - SB-Warenhaus
Markant - Supermarkt
Müller - Drogeriemarkt
Netto - Markendiscount
Rossmann - Drogeriemarkt

Einreisende aus der EU

Einreisende aus der EU

Bürgerinnen und Bürger der EU, der EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und der Schweiz sind berechtigt zur Freizügigkeit, auch ihre Familienangehörigen. Sie können ohne Aufenthaltserlaubnis und Visum nach Deutschland einreisen, hier leben und arbeiten. Dies gilt für Staatsangehörige dieser Länder:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (ev. Übergangsbestimmungen!), Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz (ev. eine Aufenthaltskarte beantragen), Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Das Recht auf Freizügigkeit haben:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbstständige, Auszubildende und Studierende
- Arbeitssuchende (für eine Dauer von bis zu 6 Monaten)
- nicht Erwerbstätige mit ausreichendem Krankenversicherungsschutz und ausreichenden Geldmitteln für den Lebensunterhalt
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger oder Familienangehörige mit Daueraufenthaltsrecht
- Familienangehörige, wenn Sie die EU-Bürgerin oder den EU-Bürger begleiten oder zu diesen nachziehen

Wenn Sie nach Deutschland ziehen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt oder Gemeinde, in der Sie wohnen, anmelden. Dafür benötigen Sie Ihren Pass oder Personalausweis. Wenn Sie zur Miete wohnen, brauchen Sie vom Vermieter eine Vermieterbescheinigung (Wohnungsgeberbestätigung). Sie benötigen keine Arbeitserlaubnis.

Wenn Sie als Selbstständige arbeiten, dann melden Sie sich beim Gewerbeamt.

Stadt Maintal - Gewerbewesen

Gewerbewesen

Klosterhofstraße 4-6, 63477 Maintal

gewerbewesen@maintal.de

+49 (0) 6181400253

Weitere Telefonnummer: 06181400271

Öffnungzeiten:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 18:00

erforderliche Formulare finden Sie hier.

Nach 5 Jahren können Sie eine dauerhafte Aufenthaltsbescheinigung für Deutschland bekommen. Informieren Sie sich bei der Ausländerbehörde, welche Unterlagen Sie benötigen.

Familienangehörige dürfen ebenfalls mit einreisen oder nachkommen. Das gilt für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner:innen und Kinder unter 21 Jahren. Wenn die Angehörigen aus einem Drittstaat kommen und nicht im Schengenraum leben, brauchen sie für die Einreise ein Visum.

In Deutschland angekommen, benötigen sie von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltskarte. Diese ist zunächst befristet. Nach 5 Jahren können sie eine unbefristete Karte bekommen. Zum Nachweis Ihrer Familienzusammengehörigkeit brauchen Sie Dokumente (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde). Diese müssen internationale Dokumente sein oder von einem vereidigten Dolmetscher ins Deutsche übersetzt und beglaubigt sein.

Wichtige Informationen zum Aufenthalt in mehreren Sprachen finden Sie unter:

www.eu-gleichbehandlungsstelle.de
(Ein Behördenwegweiser in vielen europäischen Sprachen sagt Ihnen, wo Sie was erledigen können)
www.bamf.de
www.make-it-in-germany.com

Asylverfahren

Wer kann Asyl erhalten?
Das Asylrecht steht ist in Artikel 16a des Grundgesetzes. Es ist das einzige Grundrecht das nur Ausländern zusteht.

Die Bundesrepublik Deutschland kann Geflüchteten Schutz gewähren. Dafür gibt es verschiedene Voraussetzungen. Es gibt vier Arten des Schutzes:

- Anerkennung als Asylberechtigter
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Zuerkennung des subsidiären Schutz
- Feststellung von Verboten der Abschiebung

Anerkennung als Flüchtling: Ausländer können als Flüchtlinge anerkannt werden. Grundlage ist die Genfer Flüchtlingskonvention. Schutz bekommt, wer im Heimatland wegen der Rasse, der Religion oder der politischen Überzeugung bedroht ist. Wer um sein Leben oder seine Freiheit bangen muss bekommt Schutz in Deutschland.

Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält eine Erlaubnis zum Aufenthalt. Sie ist zunächst für drei Jahre gültig. Personen mit subsidiärem Schutz erhalten auch eine Erlaubnis zum Aufenthalt. Sie ist zunächst für ein Jahr gültig. Das gleiche gilt für Personen, die nicht abgeschoben werden dürfen.

Nach der Ankunft in Deutschland

Was passiert nach der Ankunft in Deutschland?
Dafür gibt es einen vorgeschriebenen Ablauf:

1. Sind Sie nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere, können Sie an der Grenze Asyl beantragen. Im Falle der unerlaubten Einreise müssen Sie sich möglichst schnell bei einer Aufnahmeeinrichtung melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei vor Ort Asyl beantragen.

2. Sie werden dann in einer für Sie zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht. Je nach Herkunftsland kann man bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung des Antrags in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.

3. In der Erstaufnahmeeinrichtung werden Sie registriert und kurz über Ihre Fluchtgründe befragt (Erstbefragung oder Einzelinterview). Sie erhalten ein vorläufiges Dokument, das es Ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben. Dieses gilt so lange, bis über den Asylantrag entschieden ist. Sie werden von einem Arzt medizinisch untersucht.

4. Während des Asylverfahrens werden Sie von einem/ einer Mitarbeiter:in im BAMF persönlich zu Ihren Fluchtgründen angehört. Nach einer gewissen Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung werden Sie nach einem festgelegten Aufteilungsschlüssel einem Landkreis zugewiesen und dort in einer Unterkunft untergebracht. Das kann je nach Gegebenheit ein Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft, in einem großen Haus oder auch in ehemaligen Hotels oder Pensionen sein.

Asylantrag

Wenn Sie in Deutschland registriert sind und in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, sind dies die nächsten Schritte für Sie:

1. Persönliche Asylantragstellung

- Den Asylantrag stellen Sie beim **B**undes**A**mt für **M**igration und **F**lüchtlinge (**BAMF**)
- Eine Asylverfahrensberatung kann Ihnen wichtige Informationen für das Asylverfahren geben. Dafür ist die Flüchtlings- und Integrationsberatung zuständig.
- **Wichtig**: Ihren Antrag können Sie nur persönlich stellen. Sie können diesen Antrag nicht per Post senden.
- Den Termin und die zuständige BAMF-Stelle erhalten Sie mit Ihrem Ankunftsnachweis. Wenn Sie keinen Termin bekommen haben, fragen Sie Ihre Unterkunftsleitung.

2. Erster-Interview-Termin (Asylantragstellung)

Sie müssen sich nach Ihrem ersten Termin bei der Ausländerbehörde melden.

3. Persönliche Anhörung

Der zweite Interview-Termin ist die eigentliche Anhörung. Danach entscheidet das BAMF über Ihren Asylantrag. Sie senden Ihnen einen Bescheid zu. Darin wird die Entscheidung ausführlich begründet.

a) Der Bescheid ist negativ

- Wenn der Bescheid negativ ist und Sie ihn anfechten möchten (das heißt, Sie sind nicht einverstanden), gehen Sie sofort zu Ihrer Asylsozialberatung. Dort besprechen sie mit Ihnen, was Sie machen können und sie können Sie an spezialisierte Anwälte vermitteln. Sie können zum Beispiel gegen den Bescheid klagen.
- Sie wollen lieber freiwillig ausreisen? Dann können Sie finanzielle Unterstützung für Ihren Neuanfang in Ihrem Herkunftsland erhalten.

b) Der Bescheid ist positiv, das heißt, Sie sind als schutzberechtigt anerkannt. Die nächsten Schritte sind:

Fiktionsbescheinigung beziehungsweise elektronischer Aufenthaltstitel (eAT): Sie haben den positiven BAMF-Bescheid erhalten. Dann müssen Sie sich sofort um ein Ausweisdokument beziehungsweise ein Äquivalent kümmern. Dies erhalten Sie beim Einwohneramt (Ausländerbehörde).
Jobcenter: Sie bekommen Ihr Geld jetzt nicht mehr vom Sozialamt, sondern müssen beim Jobcenter einen Antrag stellen.

Aufenthaltsdokumente Asyl

Jeder Mensch in Deutschland hat einen Ausweis. Dieser Ausweis hilft Menschen zu identifizieren. Auch als Asylsuchende:r brauchen Sie einen Ausweis. Damit können die Behörden Ihren Status erkennen. Ihr Status bestimmt, ob Sie arbeiten dürfen oder nicht.

Es gibt 6 verschiedene Dokumente:

1. Ankunftsnachweis

Status: Asylsuchende
Hintergrund: Sie haben den Behörden gesagt, dass Sie Asyl brauchen. Die Behörden haben Sie im System erfasst. Sie haben aber noch keinen Asylantrag gestellt. Dieser Ausweis ist gültig, bis Sie den Antrag stellen. Den Antrag stellen Sie an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

2. Aufenthaltsgestattung

Status: Asylbewerberinnen und Asylbewerber
Hintergrund: Sie haben einen Antrag auf Asyl gestellt. Eine Gruppe von Personen entscheidet über Ihren Antrag. Das dauert oft sehr lange. Dieser Ausweis ist bis zu der Entscheidung gültig. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Ihr Antrag wurde als unbegründet abgelehnt? Dann können Sie dagegen klagen. Dies tun Sie beim Verwaltungsgericht. Sie dürfen in Deutschland bleiben, bis das Verwaltungsgericht entschieden hat.

Dieser Ausweis sagt, ob Sie arbeiten dürfen. Der Ausweis sagt, wo Sie wohnen können.

- Sie möchten arbeiten? Sie brauchen dafür eine Genehmigung? Diese bekommen Sie bei der Ausländerbehörde. Ihr Arbeitgeber/ Ihre Arbeitgeberin oder Sie als Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin können diese beantragen.
- Sie möchten Arbeit vermittelt bekommen? Gehen Sie zur Agentur für Arbeit
- Sie brauchen finanzielle Hilfe? Gehen Sie zum Sozialamt

3. Fiktionsbescheinigung

Status: Anerkannte Flüchtlinge
Hintergrund: Sie haben bei der Ausländerbehörde einen Antrag gestellt. Dieser Antrag soll ihr

Recht zu bleiben verlängern. Die Behörde stellt dann oft eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung erlaubt Ihnen zu bleiben. Dies ist wichtig, weil Ihr Antrag noch nicht bearbeitet wurde.

4. Aufenthaltserlaubnis

Status: Anerkannte Flüchtlinge
Hintergrund: Ihr Antrag auf Asyl wurde akzeptiert

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu einem bestimmten Zweck erteilt.

- Später können Sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bekommen (Niederlassungserlaubnis)
- Sie haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt
- Das Jobcenter kann Ihnen Arbeit und Sozialleistungen vermitteln

5. Duldung

Status: Geduldete
Hintergrund: Ihr Antrag auf Asyl wurde abgelehnt

Mit einer Duldung werden Sie nicht in Ihr Heimatland zurückgebracht. Die Duldung wird für eine bestimmte Zeit erteilt. Manchmal ist eine Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären oder persönlichen Gründen unmöglich.

- Es gibt eine generelle Regel. Dadurch ist für bestimmte Gruppen eine Duldung von maximal 3 Monaten möglich. Sie können für diese Zeit nicht in Ihr Heimatland zurückgebracht werden.
- Eine Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich notwendig. Diese beantragen Sie bei der Ausländerbehörde.
- Sie möchten Arbeit vermittelt bekommen? Gehen Sie zur Agentur für Arbeit
- Sie brauchen finanzielle Hilfe? Gehen Sie zum Sozialamt

6. Niederlassungserlaubnis

Status: Unbefristeter Aufenthaltstitel (höchste Verfestigung)

Die Niederlassungserlaubnis ist der einzige unbefristete Titel und berechtigt zur Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit.

Klärung der Identität

Klärung der Identität

Sie sind ohne Pass nach Deutschland eingereist?
Die Behörden müssen wissen, wer Sie sind:

- wie Sie heißen
- wann Sie geboren wurden und
- aus welchem Land Sie kommen

Das nennt man Identität. Dazu braucht man **Nachweise**. Der beste Nachweis ist der Reise-Pass vom Heimatland. Wenn Sie keinen Pass haben, können Sie alternativ als Nachweis andere Identitätsdokumente (zum Beispiel ID-Karte, Staatsangehörigkeitsausweis, Geburtsurkunde, Führerschein,...) vorlegen.

In Deutschland unterliegen alle Ausländer:innen einer **Passpflicht** (§ 3 AufenthG).

Wenn sie keinen Pass besitzen, sind Sie verpflichtet sich einen Pass zu beschaffen. Es zählt Ihre Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Denn Ihre Mitwirkung bei der Passbeschaffung beziehungsweise bei Ihrer Identitätsklärung kann von der Ausländerbehörde berücksichtigt werden, wenn es um ausländerrechtliche Entscheidungen geht.

Passpflicht im Asylverfahren

Während des Asylverfahrens kann die Ausländerbehörde keine Passbeschaffung verlangen, aber Passpflicht gilt trotzdem, beispielsweise wird sie erfüllt durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 3 AufenthG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

Sie haben in Deutschland Asyl erhalten. Ein Mitglied Ihrer Familie braucht auch Asyl? Sie können einen Antrag stellen. Das Mitglied Ihrer Familie bekommt den Status eines Schutzberechtigten.

Im Sinne des Familienasyls zählen als Mitglieder von Familien:

- Eheleute beziehungsweise eingetragene Lebenspartner und -partnerinnen,
- minderjährige, ledige Kinder,
- die Eltern von minderjährigen, ledigen Kindern,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige, ledige Kinder sorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen, ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Die Eltern müssen das Sorgerecht für ihre Kinder haben. Sie müssen sich also um ihre Kinder kümmern können.

Sie wollen Ihren Ehemann oder Ihre Ehefrau mit nach Deutschland bringen? Sie müssen bereits in Ihrem Herkunftsland verheiratet sein. Dann kann Ihr Mann oder Ihre Frau auch Asyl bekommen. Die Ehe muss von Deutschland anerkannt sein. Der Antrag auf Asyl muss vor oder gleichzeitig mit Ihrem Antrag gestellt werden. Sie müssen schutzberechtigt sein.

In Deutschland geboren:

Sie haben bereits einen Antrag auf Asyl gestellt? Sie haben danach ein Kind in Deutschland bekommen? Für Ihr Kind kann ein eigener Asylantrag gestellt werden. Sie oder Ihr Partner/ Ihre Partnerin müssen noch im Asylverfahren sein. Informieren Sie dazu das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Geburt. Auch die Ausländerbehörde kann das Bundesamt informieren. Der Asylantrag gilt damit automatisch als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier ist bei einer ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes ein Widerspruch möglich.

Ebenfalls und zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie direkt beim BAMF.

Webseite Familiennachzug (BAMF)

Zentrale Rückkehrberatung

Sie wollen in Ihr Heimatland zurück, bevor das BAMF über Ihren Asylantrag entschieden hat? Sie wissen nicht, wie Sie Ihren Reisepass wieder zurückbekommen oder Sie brauchen finanzielle Hilfe für die Rückreise? Die Zentrale Rückkehrberatung (ZRB) berät Sie über Möglichkeiten, wie die freiwillige Ausreise in Ihr Heimatland funktionieren kann. Die Beratung ist ergebnisoffen. Das heißt, Sie entscheiden nach der Beratung selbst, ob Sie freiwillig

ausreisen möchten oder nicht.

Informationen dazu finden Sie hier:

- Rückkehrberatungsstelle in Ihrer Nähe
- Mehrsprachiges Informationsmaterial: Return Home
- Onlineportal zur freiwilligen Rückkehr

Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten

Visum (nur für die Einreise nach Deutschland)

Dauer:

- befristet

Personengruppe:

- Menschen eines Mitgliedstaates der EU können ohne Visum nach Deutschland einreisen.
- Menschen aus anderen Ländern benötigen in der Regel ein Visum.

Aufenthaltserlaubnis (AE)

Die AE kann aus verschiedenen Gründen erteilt werden, z. B.:

- aus humanitären,
- familiären Gründen oder
- nach einer positiven Asylentscheidung.

Dauer:

- befristet,
- befristeter AT (Aufenthaltstitel) und ist **immer zweckgebunden,**
- bildet die Grundlage für den rechtmäßigen Aufenthalt und kann später die Möglichkeit eines unbefristeten Aufenthalts (Niederlassungserlaubnis) eröffnen.
- Einige AEs ermöglichen einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, ohne dass eine AG (Arbeitsgenehmigung) der Agentur für Arbeit erforderlich ist.
- Andere AEs benötigen die Zustimmung der Agentur für Arbeit. In jeder AE ist festgelegt, in welchem Umfang gearbeitet werden darf.

Blaue Karte EU

Dauer:

- bei unbefristetem Arbeitsvertrag max. 4 Jahre oder
- bei befristetem Arbeitsvertrag entspricht die Dauer der Dauer des Vertrags plus 3 Monate

Personengruppe:

- Die Blaue Karte gilt nur für Fachkräfte mit
  - einem deutschen Hochschulabschluss,
  - einem anerkannten Hochschulabschluss oder
  - einem Hochschulabschluss, der dem deutschen Abschluss vergleichbar ist.

Mit der Blauen Karte EU können Drittstaatsangehörige in den Mitgliedsländern der EU einen AT (Aufenthaltstitel) für eine Beschäftigung erhalten, die ihrer Qualifikation entspricht.

Voraussetzungen:

- Für die Blaue Karte EU ist ein Arbeitsplatzangebot erforderlich, das der Qualifikation des Antragstellers entspricht.
- Berufsausübungserlaubnis (bei den reglementierten Berufen).
- Jährliches Bruttogehalt in Höhe von mind. 2/3 der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.
- In bestimmten Berufsgruppen liegt die erforderliche Gehaltsgrenze für die Blaue Karte EU bei mindestens 52 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Dies gilt z. B. für:
  - Humanmediziner,

  - Fachkräfte im Ingenieurwesen,
  - in den Naturwissenschaften,
  - der Mathematik sowie
  - in der IT.
    In solchen Fällen, bei denen die Gehaltsgrenze niedriger ist, ist die Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich.
- Nach 33 Monaten (A1 mündlich) können Inhaber einer Blauen Karte EU eine NE (Niederlassungserlaubnis) erhalten. Liegen schon Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 vor, kann die NE (Niederlassungserlaubnis) schon nach 21 Monaten erteilt werden.
- Weitere Infos zur **Blauen Karte EU**

ICT-Karte

Dauer:

- befristet

Personengruppe:

- Zum Zweck der unternehmensinternen Entsendung bietet das AufenthG Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit, im Rahmen des Transfers ausschließlich in einer deutschen Niederlassung ihres Unternehmens tätig zu sein.

Gilt jedoch nur für

- Führungskräfte,
- Spezialisten der aufnehmenden Niederlassung oder
- für Trainees.

Mobile-ICT-Karte

Dauer:

- befristet

Personengruppe:

- Drittstaatsangehörige, die bereits einen AT (Aufenthaltstitel) nach der ICT-Richtlinie für einen EU-Mitgliedsstaat besitzen und einen längeren Aufenthalt (über 90 Tage) hier planen, können hierfür einen separaten AT (Aufenthaltstitel) (die Mobile-ICT-Karte) beantragen.
- Gilt nur, wenn Person als
  - Führungskraft,
  - Spezialist oder
  - Trainee tätig wird.

Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU

Dauer:

- unbefristet

Personengruppe:

- Drittstaatsangehörige haben einen Anspruch auf Erteilung einer NE (§ 9 a AufenthG), wenn sie seit 5 Jahren im Besitz einer AE sind und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine NE erfüllen.

Niederlassungserlaubnis (NE) (§9 AufenthG)

Dauer:

- unbefristet, Gültigkeit des eAT (elektronischer Aufenthaltstitel) entspricht der Passlaufzeit
- Berechtigt zu jeder Erwerbstätigkeit, auch Selbstständigkeit.

Voraussetzungen

- Drittstaatsangehörige, die sich ununterbrochen seit fünf Jahren mit einem AT (Aufenthaltstitel) aufhalten,
- Lebensunterhaltssicherung,
- 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge,

  Sprachkenntnisse, Niveau B1,
  Erteilung der AE vor dem 01.01.2005:
  - nur mündlich A1 Kenntnisse erforderlich,
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und
- Ausreichender Wohnraum:
  - über sechs Jahre mindestens 12 m²,
  - zwischen 2 und 6 Jahren sollen 10m² und
  - Kinder von 0 - 2 Jahren werden nicht einberechnet.

Der **Lebensunterhalt ist gesichert**, wenn Sie diesen und ausreichenden Krankenversicherungsschutz **ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können.**
Der Lebensunterhalt ist bereits dann nicht gesichert, wenn ein Anspruch auf (aufstockende) Leistungen zur Sicherung nach dem SGB II besteht. Ob die Leistungen in Anspruch genommen werden, spielt keine Rolle.

Beratung und Hilfe Asyl

Bei allen Fragen rund um das Thema Flucht und Asyl beraten in Maintal:

Stadt Maintal - Fachdienst Asyl

Fachdienst Asyl der Stadt Maintal - Büro Neckarstraße

Neckarstraße 11, 63477 Maintal

asyl@maintal.de

https://www.maintal.de/seite/415629/flucht-asyl.h...

Sprechzeiten:

Montag, 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Arbeitskreis Asyl - Vielfalt in Maintal e.V.

Beratung

Klingstraße 4, 63477 Maintal

asyl-maintal@t-online.de

+49 (0) 61817018631

https://www.akasylmaintal.de/

Sprechzeiten:

Samstag von 13.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kostenlose Rechtsberatung im Migrationsrecht, Asylrecht und Sozialrecht:

- Goethe-Universität Law Clinic
- Frankfurter Rechtshilfekomitee e.V.